



Region Hannover

Richtlinie

**über die Förderung von über-
kommunaler Jugendarbeit
nach § 11 SGB VIII**

1. Zuwendungszweck

Die Region Hannover fördert die Durchführung von überkommunalen Angeboten der Jugendarbeit gemäß den §§ 11 und 74 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und ihrer Zuständigkeit.

Durch die Teilnahme junger Menschen an den entsprechenden Angeboten sollen grundsätzlich die folgenden Ziele erreicht werden.

- Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.
- Maßnahmen sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen.
- Maßnahmen sollen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer finanziellen Unterstützung von freien Trägern zur Durchführung von Angeboten auf Grundlage der genannten Ziele. Mit der Zuwendung sollen die Träger in die Lage versetzt werden, die Teilnahmekosten zugunsten der jungen Menschen möglichst gering zu halten.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Region Hannover aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende überkommunale Maßnahmen zur Erreichung der unter Punkt 1 genannten Ziele:

- Mehrtägige Gruppenangebote,
- Außerschulische Bildungsangebote,
- Projekte der Jugendarbeit.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben für die Durchführung der genannten Maßnahmen. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kautionen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die freien Träger der Jugendhilfe, welche die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen. Hierbei kommen insbesondere in Betracht:

- Freie Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe,
- Jugendorganisationen und Initiativen,
- Sonstige Vereine und Verbände.

Zudem muss der Träger der „Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII“ der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung beigetreten sein. Der Beitritt ist bei Antragstellung nachzuweisen und Voraussetzung für die weitere Bearbeitung.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die in Punkt 2 aufgeführten überkommunalen Maßnahmen erfüllen die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen unter den folgenden Bedingungen.

- a) Die Maßnahme verfolgt die unter Punkt 1 beschriebenen Ziele und gesetzlichen Voraussetzungen.
- b) Die Preise und Teilnahmebedingungen sind für die Teilnehmer aus allen 21 Kommunen der Region Hannover gleich.
- c) Das Angebot richtet sich grundsätzlich an alle Adressaten aus der gesamten Region Hannover. Ausnahmen hiervon sind zu beantragen und können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- d) Die geförderten Maßnahmen müssen auch für Teilnehmer zugänglich sein, die nicht Mitglied des Trägers sind.
- e) Die Teilnehmer sind überwiegend unter 27 Jahre alt.
- f) Die Maßnahme wird nicht über andere Förderrichtlinien der Region Hannover gefördert.

5. Allgemeine Verfahrensregelungen

1. Für jede Maßnahme ist ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei der Region Hannover zu stellen. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten
 - Termin und Ort der Maßnahme,
 - Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer,
 - Anzahl der Betreuungskräfte,
 - Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme.
2. Die Förderentscheidung richtet sich bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.
3. Die Entscheidung über beantragte Förderungen wird durch die Regionsverwaltung unter Anwendung dieser Richtlinie und im Rahmen der von der Regionsversammlung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel getroffen. Eine Beschlussfassung über Einzelförderungen durch den Jugendhilfeausschuss entfällt.
4. Im Zuwendungsbescheid sind die folgenden Regelungen in Bezug auf den Nachweis der Mittelverwendung festzulegen.
 - Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen und besteht aus einem Finanzierungsplan mit den Gesamtausgaben und –einnahmen unter Angabe der Teilnehmerbeiträge, der Eigenbeteiligung des Trägers sowie weiterer Förderungen. Eine Übersicht über das



durchgeführte Programm ist vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis ist der durch die Region Hannover zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden.

- Auf eine Vorlage von Originalbelegen wird grundsätzlich verzichtet.
 - Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung durch die Region Hannover. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
5. Weitergehend sind im Zuwendungsbescheid folgende Regelungen zu treffen.
- Auf die Förderung durch die Region Hannover ist in geeigneter Weise hinzuweisen und das entsprechende Regionslogo zu verwenden, welches durch die Region Hannover zur Verfügung gestellt wird.
 - Der Träger ist verpflichtet, die statistischen Angaben im Rahmen der Jugendarbeit sowohl für die Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII als auch für die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII der Region Hannover für die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen und das dafür vorgesehene Verfahren zu nutzen.
 - Die Region Hannover ist berechtigt die rechtmäßige Verwendung der Zuwendung durch die Vorlage aller Unterlagen und Belege zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist dem Träger eine Aufbewahrungsfrist der Unterlagen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Maßnahme aufzuerlegen.

6. Förderung von mehrtägigen Gruppenangeboten

6.1. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das mehrtägige Gruppenangebot ist förderungsfähig, wenn die Teilnehmer nachweislich aus mindestens drei unterschiedlichen regionsangehörigen Kommunen kommen. Ist ein entsprechender Nachweis im Anschluss der Maßnahme nicht möglich, ist der Grund im Hinblick auf Punkt 4c) plausibel zu begründen.
- b) Eine Gruppe besteht aus mindestens fünf Teilnehmern und wird von mindestens zwei Betreuungspersonen begleitet. Bei geschlechtlich gemischten Gruppen muss jeweils eine männliche und weibliche Betreuungsperson teilnehmen.
- c) Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte sollen im Besitz einer Jugendleiter-Card (JuLeiCa) sein.
- d) Die Angebote finden an einem oder mehreren Orten statt und sehen Übernachtungen außerhalb der Wohnung der Teilnehmer vor. Gefördert werden Veranstaltungen von mindestens 4- und maximal 28-tägiger Dauer (einschließlich An- und Abreisetage). Eine Ausnahme in Bezug auf die Mindestdauer kann bei Freizeiten zugelassen werden, welche über ein Wochenende in Verbindung mit Feiertagen oder sogenannten Brückentagen (z. B. Pfingsten, Christi Himmelfahrt, 1. Mai o. ä.) stattfinden.

6.2. Art Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- b) Die Zuwendungshöhe ergibt sich in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmenden. Je Tag und Teilnehmer wird eine Maßnahme mit 2,50 Euro gefördert.
- c) Bei Gruppen bis zu 16 Teilnehmenden werden zwei ehrenamtliche Betreuungskräfte berücksichtigt. Für je weitere acht Teilnehmer wird eine zusätzliche ehrenamtliche Betreuungsperson ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt. Bei Teilnehmenden mit Behinderungen und Einschränkungen ist der Betreuungsschlüssel den Anforderungen anzupassen.
- d) Die Zuwendung darf im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

6.3. Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an den Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste vorzulegen, aus welcher die Anschrift und das Geburtsdatum der Teilnehmer und Betreuungspersonen hervorgehen. Die Teilnehmerliste muss durch die Teilnehmer sowie die Betreuungspersonen unterschrieben sein und eine Bestätigung durch den Zielort aufweisen.

7. Förderung von außerschulischen Bildungsangeboten

7.1. Zuwendungsvoraussetzung

- a) Das Bildungsangebot ist förderungsfähig, wenn die Teilnehmer nachweislich aus mindestens drei unterschiedlichen regionsangehörigen Kommunen kommen. Ist ein entsprechender Nachweis im Anschluss der Maßnahme nicht möglich, ist der Grund im Hinblick auf Punkt 4c) plausibel zu begründen.
- b) Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 12-stündigem Bildungsprogramm, die unter § 11 Absatz 3 Punkt 1 SGB VIII fallen. Ebenfalls förderungsfähig sind Module im Rahmen der JuLeiCa Aus- und Fortbildung.

7.2. Art Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung darf im Einzelfall einen Höchstbetrag von 500,00 Euro sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

7.3. Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an den Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste vorzulegen, aus welcher die Anschrift und das Geburtsdatum der Teilnehmer hervorgehen. Die Teilnehmerliste muss durch die Teilnehmer unterschrieben sein. Zusätzlich ist ein Sachbericht über das durchgeführte Angebot einzureichen. Ein entsprechender Vordruck wird durch die Region Hannover zur Verfügung gestellt.

8. Förderung von Projekten der Jugendarbeit

8.1. Zuwendungsvoraussetzung

Gefördert werden Projekte der Jugendarbeit im Rahmen der allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen. Neben dem unter Punkt 5 genannten Vordruck ist dem Antrag ein Konzept beizufügen, welches über Aussagen bezüglich

- der Zielgruppe,
- der überkommunalen Bedeutung,
- der fachlichen Bedarfsfeststellung hinsichtlich des § 11 SGB VIII,
- der Handlungsziele im Rahmen der genannten Ziele unter Punkt 1,
- der Umsetzung der entsprechenden Handlungsziele und
- der Nachhaltigkeit enthält.

8.2. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung darf im Einzelfall einen Höchstbetrag von 500,00 Euro sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Über Abweichungen von diesem Höchstbetrag der Förderung entscheidet der Regionsjugendpfleger.

8.3. Verwendungsnachweis

Ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an den Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht über das durchgeführte Projekt einzureichen, der die Ergebnisse in Hinblick auf das eingereichte Konzept enthält.

9. Übergangsregelungen

Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bis zum 01.01.2019 entfällt für mehrtägige Gruppenangebote, welche vollständig oder überwiegend im Jahr 2018 durchgeführt werden, folgende unter Punkt 6.1 formulierte Zuwendungsvoraussetzung.

- Das mehrtägige Gruppenangebot ist förderungsfähig, wenn die Teilnehmer nachweislich aus mindestens drei unterschiedlichen regionsangehörigen Kommunen kommen. Ist ein entsprechender Nachweis im Anschluss der Maßnahme nicht möglich, ist der Grund im Hinblick auf Punkt 4c) plausibel zu begründen.

Die weiteren Voraussetzungen des Punktes 6.1 bleiben unberührt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die bisher gültigen Richtlinien über die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten der Region Hannover vom 01.01.2016 treten gleichzeitig außer Kraft.